

Staatsverfassung

für

den Eidsgenössischen Stand Zürich.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Evangelisch-Reformirte Religion ist die herrschende Landes-Religion. Den katholischen Gemeinden Rheinau und Dietikon sind ihre bisherigen Religionsverhältnisse durch die Verfassung garantiert.

2. Alle Bürger des Cantons Zürich genießen nach Anleitung der in den späteren Articeln dieser Verfassungsurkunde enthaltenen näheren Entwicklungen, — der nämlichen politischen Rechte.

3. Die Gleichheit der bürgerlichen Rechte ist in dem ausdrücklichen Sinn festgesetzt, daß alle Bürger des Cantons in Absicht auf Gewinn und Erwerb die nämliche Freyheit genießen, und den nämlichen Gesetzen unterworfen seyn sollen.

4. Jeder Bürger einer Gemeinde des Cantons kann sich in jeder anderen beliebigen Gemeinde desselben das Ortsbürgerrecht nach Maaßgabe ihres bestehenden Einzugsbriefs und der bereits vor-

handenen oder hinfünftig erscheinenden gesetzlichen Verordnungen erwerben.

5. Jeder Cantonsbürger, so wie jeder im Canton angesehene Schweizerbürger aus einem andern Canton, ist, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, zu Militardiensten pflichtig.

6. Die Verfassung garantiert die Fortdauer der Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen.

7. Alle dermahlen in Kraft bestehenden Gesetze, Landesverordnungen und Regierungsbeschlüsse, behalten ihre vollständige Gültigkeit, insoferne sie nicht förmlich aufgehoben oder abgeändert werden.

II. Politische Landeseintheilung. Stimmfähigkeit.

8. Die Bürger des Cantons Zürich sind zu Ausübung ihres politischen Wahlrechts in 65 Wahlversammlungen oder Zünfte eingetheilt. Die Stadt Zürich hat XIII, der übrige Theil des Cantons LII. Zünfte, welche letzteren je aus den stimmfähigen Bürgern der sich zunächst liegenden Gemeinden, mit möglichster Beobachtung eines gleichmäßigen Bevölkerungsfußes gebildet werden.

9. Alle, nach den bestehenden Gesetzen volljährigen, wirklichen Bürger einer Gemeinde, die zu einem Zunftbezirk gehört, sind zunft- und stimmfähig.

10. Diejenigen Cantonsbürger, welche kein Gemeindegürgerrecht in derjenigen Zunft besitzen, wo sie wohnen, dürfen ihr Stimmrecht nur in einer Zunft ausüben, wo sie wirkliche Gemeindegürger sind.

11. Vom Zunft- und Stimmrecht sind ausgeschlossen: diejenigen so in Kost und Lohn stehen; die Almosenempfänger; die Falliten und gerichtlich Accordierten, insofern sie nicht rehabilitiert sind; und diejenigen, so durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechts verlustig erklärt, oder in der Ausübung desselben suspendiert worden sind.

III. Großer Rath.

12. Ein Großer Rath von 212. Mitgliedern ist die Höchste Gewalt, der die Ausübung der Souveränitätsrechte und die Gesetzgebung des Cantons zusteht.

13. Die Gesandtschaftsinstructionen des Standes Zürich auf alle ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, werden auf den Vorschlag des Kleinen Rathes von ihm berathen und ertheilt. Er erwählt die Gesandten und läßt sich von Ihnen Bericht abstaten. Auch liegt ihm in Fällen, wo die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen in die Frage kommt, der Entscheid darüber ob.

14. Der Große Rath hat die ausschließende Befugniß Steuern zu erkennen. Die alljährliche

Staatsrechnung wird von ihm geprüft, und nach Richtigbefinden abgenommen. Ueber den Gang der vaterländischen Angelegenheiten überhaupt, und der inneren Landes-Administration des Cantons insbesondere, wird dem Großen Rath bey jedesmaliger Eröffnung seiner ordentlichen Sitzungen durch das Organ des Präsidenten Bericht erstattet.

15. Der Große Rath wählt denjenigen Theil Seiner eigenen Glieder, welcher nicht unmittelbar von den Zünften gewählt wird; ferner die Mitglieder des Kleinen Rathes; die beyden Standeshäupter; die Mitglieder des Staatsraths; die Mitglieder und aus denselben den Vicepräsidenten des Obergerichts; die weltlichen Mitglieder und das Präsidium des Ehegerichts; den Antistes der Züricherischen Kirche; die weltlichen Glieder des Kirchenraths; und die Mitglieder des Erziehungsraths. Ihm steht ferner die Bestätigung der von dem Kleinen Rath zu wählenden Staatskanzley, und der von dem Obergericht zu wählenden Obergerichts-Kanzley zu.

16. Der Große Rath wird ordentlicher Weise alljährlich zwey Mal, nämlich im Brachmonat und im Christmonat, außerordentlicher Weise aber nach Erforderniß der Umstände von dem Kleinen Rath einberufen.

17. Der Große Rath wird folgender Maassen zusammen gesetzt:

a. Jede der XIII. Zünfte der Stadt Zürich wählt 2; die Zunft Winterthur 5; und jede der LI. übrigen Zünfte des Cantons 1 Mitglied des Großen Rathes aus ihrem eigenen Mittel.

b. Die Wahl der 130 übrigen Glieder stehet dem Großen Rath Selbst zu.

18. So wie in Zukunft eine durch unmittelbare Zunftwahl zu besetzende Stelle erlediget wird, soll der Kleine Rath die Einleitung treffen, daß die betreffende Zunft innert Monatsfrist vom Eintritt des Erledigungsfalls an gerechnet, zusammenberufen und die erledigte Stelle durch das geheime und absolute Mehr wieder besetzt werde.

19. Mit der Wiederbesetzung der von dem Großen Rath selbst zu wählenden Stellen wird so lange zugewartet, bis fünf Vacanzfälle eingetreten sind. Dann macht:

a. Der Kleine Rath dem Großen Rath bey Seiner nächsten Versammlung Anzeige von den Erledigungsfällen, und der Große Rath wählt hierauf durch das geheime und absolute Mehr ein Vorschlagscollegium von 5 Gliedern des Kleinen, und 10 Gliedern des Großen Rathes, und nimmt dasselbe sofort in Pflichtend.

b. Dieses Collegium trittet unverweilt zusammen, und bildet durch geheimes und absolutes Mehr eine

Vorschlagsliste tauglicher, und mit den verfassungsmässigen Erfordernissen ausgestatteter Männer in der dreifachen Anzahl der Vacanzen, keineswegs aber einen Dreervorschlag für jeden einzelnen Platz.

c. Aus diesem Vorschlag wählt der Grosse Rath durch geheimes und absolutes Mehr fünf Glieder.

20. Von fünf erledigten Stellen unter denjenigen 130 die von dem Grossen Rath Selbst zu besetzen sind, soll eine auf einen Cantonsbürger fallen, der nicht Bürger der Hauptstadt ist. Hienach haben sich das Vorschlagscollegium bey Abfassung seiner Listen, und die Glieder des Grossen Raths beyhm Stimmgeben genau zu richten.

21. Das Gesetz wird die näheren Erläuterungen über die Formen dieser Wahlen und Vorschläge ertheilen.

22. Um wahlfähig in den Grossen Rath zu seyn, ist erforderlich:

a. Daß der betreffende Cantonsbürger, wenn er unmittelbar durch eine Zunft gewählt werden soll, wirklich auf dieser Zunft eingeschrieben, oder wenn es eine durch den Grossen Rath Selbst vorzunehmende Wahl betrifft, wirkliches Mitglied einer der 65 Zünfte sey.

b. Daß er das dreßsigste Altersjahr angetreten habe.

Ferner soll jedes Mitglied des Großen Rathes unmittelbar nach Seiner Erwählung auf gesetzlich zu bestimmende Weise darthun, daß es ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 10,000 Schweizerfranken versteuert habe.

23. Die unmittelbar von den Zünften gewählten Mitglieder des Großen Rathes werden, je zu sechs Jahren um (nämlich alle zwey Jahre zum Drittheil) einer neuen Wahl durch die Zünfte selbst unterworfen. Die Austretenden sind immer wieder wählbar.

24. Die anderen, nicht von den Zünften gewählten Glieder des Großen Rathes werden ebenfalls je zu sechs Jahren um, (mit gleichmäßiger Beobachtung der Sönderung in drey Abtheilungen) einer neuen Wahl durch den Großen Rath Selbst unterworfen. Die Austretenden sind immer wieder wählbar.

25. Die Mitglieder des Kleinen Rathes und des Obergerichts sind von dieser periodischen Erneuerung in der Eigenschaft von Großen Räten ausgenommen, sie mögen nun unmittelbar von den Zünften oder sonst zu Gliedern des Großen Rathes gewählt seyn.

26. Die nähere Bestimmung des Verfahrens bey diesen Erneuerungen bleibt dem Gesetz vorbehalten.

IV. Kleiner Rath, und Staatsrath.

27. Ein Kleiner Rath, besteht aus 25 Mitgliedern des Großen Rathes, von welchen wenigstens eines aus jeder derjenigen Abtheilungen genommen werden soll, die unter der vormahligen Verfassung einen Bezirk ausgemacht haben. Er schlägt dem Großen Rath die Gesetze und Beschlüsse vor, und setzt dieselben nach ihrer Annahme in Vollziehung. Er entwirft die Standesinstruktionen auf ordentliche und außerordentliche Tagsatzungen, und legt dieselben dem Großen Rath vor. Er besorgt die täglichen Regierungsgeschäfte, und die Correspondenz mit den Endsgenössischen Ständen und den auswärtigen Behörden. Er hat die Oberaufsicht und Leitung über alle Theile des Justizwesens und der Administration, und wählt zu allen in diese beyden Fächer einschlagenden Stellen und Aemtern, insoferne nicht ihre Besetzung durch die Verfassung dem Großen Rath vorbehalten ist. Er urtheilt in letzter Instanz über alle administrativen Streitigkeiten.

28. Zwen Bürgermeister führen abwechselnd jeder ein Jahr lang das Präsidium sowohl im Kleinen, als auch im Großen Rath. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versiehet nöthigen Falls die Stelle des anderen.

29. Der Kleine Rath versammelt Sich regel-

mäßig auf den Ruf des Präsidenten, so oft als solches die Geschäfte erfordern.

30. Die Mitglieder des Kleinen Rathes werden von dem Großen Rath aus Seiner eigenen Mitte durch das geheime und absolute Mehr gewählt. Ebenso wählt der Große Rath auch die beyden Bürgermeister aus den Mitgliederen des Kleinen Rathes.

31. Um in den Kleinen Rath wahlfähig zu seyn, muß man das sechsunddreißigste Altersjahr angetreten haben.

32. Die Mitglieder des Kleinen Rathes bleiben sechs Jahre lang an ihren Stellen; in der Meinung, daß Sie in drey Abtheilungen gesonderet werden, von denen, je zu zwey Jahren um, eine durch den Großen Rath neugewählt wird. Die Austretenden sind aber stets wieder wählbar.

33. Ein Staatsrath, bestehend aus den beyden Bürgermeistern (die von Amtes wegen Mitglieder sind) und fünf anderen, durch den Großen Rath, durch geheimes und absolutes Mehr zu wählenden Mitgliederen des Kleinen Rathes, leitet, unter dem Vorßiß des Amtsbürgermeisters, die diplomatischen Geschäfte. Ihm liegen die Vorberathungen, und unter dringenden Umständen auch die vorläufigen Maasregeln bezüglich auf die innere und äußere Sicherheit des Staats ob.

V. Gerichtsverfassung und Vollziehungsbeamte.

34. Alle Streitsachen im Canton müssen zuerst vor ein Friedensrichteramt gebracht werden, dessen Organisation und Competenz das Gesetz bestimmt.

35. Der Canton Zürich ist in zehn bis eilf Amtsbezirke eingetheilt, deren Umfang das Gesetz definitiv festsetzen wird.

36. Jedes dieser Aemter hat eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde, welche Amtsgericht benannt wird, und aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern besteht.

37. Ein Oberamtmanu führt den Vorsitz im Amtsgericht, und vereinigt mit dieser Präsidentenstelle diejenige eines Obervollziehungsbeamten in seinem Amtsbezirk.

38. Die Amtsgerichte werden von dem Kleinen Rath also besetzt, daß der Oberamtmanu durch freye Wahl aus allen zünftigen Bürgern des Cantons gewählt werden kann, die Amtsrichter oder Besißer aber aus den zünftigen Bürgern des Amtsbezirks gezogen werden müssen.

39. Künftige Gesetze werden die Competenz, Attribute, Besoldung, und periodische Erneuerung dieser Beamten näher bestimmen. Die Ausmittlung schicklicher Sitzungsorte für die Amtsgerichte, so

wie die allfällige Anweisung amtlicher Wohnungen für die Oberamtleute und die Canzleyen, bleibt gleichfalls dem Gesetz vorbehalten.

40. Das Gesetz wird auch das Nähere in Bezug auf die Organisation, Pflichten und Befugnisse derjenigen Unterbeamten festsetzen, die den Oberamtleuten in ihrer Eigenschaft von Obervollziehungsbeamten nachgesetzt sind.

41. Für die Matrimonialsachen wird ein Ehegericht aus weltlichen und geistlichen Gliedern gebildet, dessen nähere Organisation dem Gesetz vorbehalten bleibt.

42. Ein von dem nicht im Amte stehenden Bürgermeister präsidirtes, und (diesen Präsidenten ungerchnet) aus 13 Mitgliedern bestehendes Obergericht, beurtheilt in letzter Instanz alle Civil- und Criminalfälle, insoferne die letztern nicht malefizisch sind.

43. Dieses Obergericht soll sich regelmäßig auf den Ruf seines Präsidenten versammeln, so oft es die Geschäfte erfordern.

44. Die Mitglieder des Obergerichts werden von dem Großen Rath aus Seiner eigenen Mitte durch das geheime und absolute Mehr gewählt.

45. Um in das Obergericht wahlfähig zu seyn, muß man das 36ste Altersjahr angetreten haben.

46. Die Mitglieder des Obergerichts bleiben sechs Jahre lang an ihren Stellen; in der Meinung, daß sie in drey Abtheilungen gesöndert werden, von denen je zu zwey Jahren um eine, durch den Großen Rath neugewählt wird. Die Austretenden sind aber immer wieder wählbar.

47. In allen Fällen, wo eine Todesstrafe eintreten kann, werden vier Mitglieder des Kleinen Rathes durch das Loos zugezogen, welche, vereint mit dem Obergericht, das Malefizgericht bilden.

48. Alle in der gegenwärtigen Verfassung nicht ausdrücklich bestimmten näheren Anwendungen und Entwicklungen sollen successiv durch die Gesetzgebung ausgeführt werden.

Vorstehende Verfassung ist von dem Großen Rath des Ehdsgenössischen Standes Zürich angenommen und in Kraft erkannt worden, Samstags den 11ten Brachmonats 1814.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister

J. C. Escher.

Der Erste Staatschreiber

L a v a t e r.

Regle: